



STADT ESCHWEILER

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - SPORTPLATZ NOTHBERG -

BEGRÜNDUNG TEIL A UND TEIL B

ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Heutige Situation
- 1.3 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung
- 1.4 Einfügen des Flächennutzungsplans in die übergeordneten Planungen

2. PLANINHALT

- 2.1 Wohnbaufläche

3. UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

- 3.1 Verkehr
- 3.2 Ver- und Entsorgung

4. UMWELTBELANGE

- 4.1 Umweltprüfung
- 4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft
- 4.3 Artenschutz
- 4.4 Schallimmissionen

5. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

- 2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- 2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima
- 2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- 2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.5 Erneuerbare Energien
- 2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
- 2.7 Potentielle schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet
- 2.8 Planungsalternativen
- 2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

- 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)
- 3.3 Zusammenfassung
- 3.4 Verwendete Quellen

TEIL A: ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betrifft den Sportplatz im Ortsteil Nothberg. Der Sportplatz liegt am südwestlichen Ortsrand und grenzt im Norden an die Von-Bongart-Straße. Im Westen des Plangebiets grenzen die rückwärtigen Gärten der Häuser der Straße Knippmühle an. An die südliche sowie die östliche Grenze des Plangebiets schließt sich die offene Landschaft mit Wiesen und Feldern an.

1.2 Heutige Situation

Die umgebende Bebauung des Sportplatzes besteht an der Von-Bongart-Straße überwiegend aus freistehenden Wohnhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise. An der westlich angrenzenden Straße Knippmühle gibt es neben ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern auch einige Gewerbe- und Handwerksbetriebe. Im Süden und Osten grenzen Wiesen und Felder an.

1.3 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Anlass der Planung ist die Fusion der aktiven Sportvereine FC Preußen Hastenrath und SV Nothberg zum „Sportclub 1912 Berger Preuß“. Da der SV Nothberg aufgrund der Fusion seinen Sportplatz aufgegeben hat, soll der Sportplatz Nothberg einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Planungsziel ist die Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung (W) auf den Flächen des ehemaligen Sportplatzes. Damit soll dem vorhandenen Bedarf an Bauflächen für den Ortsteil Nothberg Rechnung getragen werden.

In seiner Sitzung am 21.01.2014 hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler daher den Aufstellungsbeschluss der 11. Flächennutzungsplanänderung sowie den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 181 gefasst. In 2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. Der nächste Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung.

1.4 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird der Ortsteil Nothberg als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Südöstlich davon befindet sich ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Südlich des ehemaligen Sportplatzes ist zusätzlich zur AFAB-Darstellung die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ dargestellt und östlich des Sportplatzes zusätzlich die Freiraumfunktion „Grund- und Gewässerschutz“ (AC 44, G2.17).



Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.

Landschaftsplan

Die Flächen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler - Stolberg“ der StädteRegion Aachen.

Südlich und östlich an das Plangebiet angrenzend gibt es auf der Entwicklungskarte des Landschaftsplans die Darstellung des Entwicklungszieles 2 und 1.2.1-3 „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Auf der Festsetzungskarte des Landschaftsplans gibt es östlich angrenzend an die Plangebietsflächen des ehemaligen Sportplatzes die Festsetzung 5.3-73 für eine Baumreihe aus Stieleichen, Länge 350 m als Entwicklungsziel. Die bestehende Baumreihe soll ergänzt werden und ist auch gem. Nr. 2.4-202 als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ festgesetzt. Langfristig sollen die Pappeln in Eichen umgewandelt werden. Weiter im Feld Richtung Osten gibt es noch eine Feldhecke, die gem. Nr. 2.4-29 ebenfalls als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ festgesetzt ist.



2 PLANINHALT

2.1 Wohnbaufläche

Zur planungsrechtlichen Sicherung der beabsichtigten Nutzung wird am südlichen Ortsrand von Nothberg eine Wohnbaufläche (W) mit einer Größe von ca. 1,4 ha dargestellt. Die Wohnbaufläche soll im Rahmen des Bebauungsplanes 181 - Sportplatz Nothberg - im Parallelverfahren entwickelt werden. Ziel ist die Errichtung von überwiegend Doppel- oder Einzelhäusern in offener Bauweise zur abschließenden Arrondierung des südwestlichen Siedlungsrandes des Ortsteils Nothberg.

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die vorhandene Von-Bongart-Straße. Der Einmündungsbereich der Straße Knippmühle/Von-Bongart-Straße wird unter Berücksichtigung der Verkehre des Plangebietes baulich angepasst.

Die innere Erschließung erfolgt über eine kurze Stichstraße mit Wendehammer, die an der bestehenden Sportplatzzufahrt am Wendehammer der Von-Bongart-Straße beginnt und mittig über den ehemaligen Sportplatz nach Süden führt.

3.2 Ver- und Entsorgung

Wie die Ableitung des Schmutzwassers erfolgen kann, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens überprüft, da das tangierende Kanalnetz in seiner heutigen Form ausgelastet ist und das Plangebiet im Generalentwässerungsplan bisher nicht berücksichtigt wurde.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Im Rahmen des Verfahrens der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht (Teil B der Begründung) erstellt.

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der konkrete Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und der notwendige Ausgleich sichergestellt.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Einschränkungen oder sonstige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542), die der Umsetzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Detail im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

4.4 Schallimmissionen

Der Geltungsbereich ist durch die Bahnstrecke Aachen-Köln vorbelastet. Die Bahntrasse verläuft nördlich im Abstand von ca. 100 m zum Plangebiet.

Zur Vorbereitung auf eine Nutzung als Wohngebiet wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Immissionsbelastung durch den Schienenverkehr erstellt. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass aus schalltechnischer Sicht gegen die im Plangebiet projektierte Wohnnutzung keine Bedenken bestehen, wenn auf Ebene des Bebauungsplans passive Festsetzungen zum Schallschutz umgesetzt werden.

5 Städtebauliche Kennwerte

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha, die insgesamt als Wohnbaufläche (W) dargestellt wird.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg - wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Bereits vorhandene Erkenntnisse aus dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 181 - Sportplatz Nothberg -, welches parallel zu dieser FNP-Änderung durchgeführt wird, wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet umfasst die Flächen des Sportplatzes in Eschweiler-Nothberg. Der Sportplatz liegt am südwestlichen Ortsrand und grenzt im Norden an die Von-Bongart-Straße, die in diesem Bereich ebenfalls Bestandteil des Plangebietes ist. Der Bereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Anlass der Planung ist die Fusion der aktiven Sportvereine FC Preußen Hastenrath und SV Nothberg zum „Sportclub 1912 Berger Preuß“. Da der SV Nothberg aufgrund der Fusion seinen Sportplatz aufgegeben hat, soll der Sportplatz Nothberg einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Planungsziel ist die Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung (W) auf den Flächen des ehemaligen Sportplatzes. Damit soll dem vorhandenen Bedarf an Bauflächen für den Ortsteil Nothberg Rechnung getragen werden.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird der Ortsteil Nothberg als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Südöstlich davon befindet sich ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Südlich des ehemaligen Sportplatzes ist zusätzlich zur AFAB-Darstellung die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ dargestellt und östlich des Sportplatzes zusätzlich die Freiraumfunktion „Grund- und Gewässerschutz“ (AC 44, G2.17).

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Zur Entwicklung eines Wohngebietes ist die Änderung des FNP erforderlich.

Bebauungsplan

Ein Teil der Sportplatzfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 25 - Von-Bongart-Straße -, rechtskräftig seit 04.02.1965. Der Bereich ist dort als „Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf / Stadt Eschweiler Sportplatz-erweiterung“ festgesetzt. Auch die Von-Bongart-Straße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 25. Zur Umsetzung der nun verfolgten Ziele wird parallel das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 181 - Sportplatz Nothberg - durchgeführt

Landschaftsplan/Schutzgebiete

Die Flächen der 11. Änderung des FNP befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans. Für die Flächen des Plangebiets sind auch keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb eines Landschaftsplans festgesetzt.

Der Landschaftsplan III -Eschweiler/Stolberg-, dessen Geltungsbereich südlich und östlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, setzt im näheren Umfeld folgende Schutzgebiete fest:

LB 2.4-202	geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihe am Sportplatz südlich der Von-Bongart-Straße
LB 2.4-29	geschützter Landschaftsbestandteil Feldhecke am Graben östlich des Sportplatzes bei der Knippmühle
LSG 2.2-5	Landschaftsschutzgebiet zwischen Eschweiler und Weisweiler, mit Halde Nierchen und Bovenberger Wald

Als Entwicklungsziel für die Landschaft stellt der Landschaftsplan im Umfeld die „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ (Entwicklungsziel 2) dar.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie festgesetzte Natura 2000-Gebiete (FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind im Plangebiet und auch in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler regelt den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Nicht von der Baumschutzsatzung berührt werden Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich. Im Genehmigungsbescheid werden entsprechende Ersatzpflanzungen festgelegt.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 181 - Sportplatz Nothberg - wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem Maßnahmen dargestellt werden, die die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. in sonstiger Weise kompensieren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Verfahren zur Aufstellung des BP 181 - Sportplatz Nothberg -) behandelt.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus im Rahmen des Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Durch die hier auf FNP-Ebene betrachtete Änderung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung von Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz in Wohnbaufläche wird kein Baurecht geschaffen. Hier ist ergänzend die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Eine Bewertung konkreter Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie die Ermittlung des ökologischen Eingriffs erfolgt somit in dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 181 - Sportplatz Nothberg -.

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.1 Biotopstrukturen/Pflanzen

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet wird durch die Nutzungsstrukturen des ehemaligen Sportplatzes geprägt. Hierzu gehören der Fußballplatz mit Tennenbelag, das Vereinsgebäude sowie die Stellplätze im Eingangsbereich. An der südlichen Grenze bildet eine freiwachsende Hecke aus heimischen Sträuchern und Bäumen eine geeignete Eingrünung des Sportplatzes. Im Osten des Plangebietes stehen zum angrenzenden Wirtschaftsweg hin eine Schnitthecke (Feldahorn), davor zwölf junge Eichenbäume und in der Verlängerung nach Norden weitere Feldahornbäume. Darüber hinaus stehen an der nördlichen Kopfseite zur Von-Bongart-Straße hin einzelne zum Teil abgängige Birken. Im Grenzbereich zu den westlich anschließenden Gärten der Bebauung Knippmühle stocken zwei Einzelbäume (Eichen). Da der Sportplatz in das Gelände hineingebaut wurde, stehen die Gehölze überwiegend im Böschungsbereich bzw. auf der Böschungskrone.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bestehen bleiben. Da eine weitere sportliche Nutzung der Anlage nicht absehbar ist, würden auch die Tennenflächen der natürlichen Sukzession unterliegen und sich begrünen.

Prognose bei der Durchführung der Planung

Durch die geplante Änderung der Art der baulichen Nutzung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Wohnbaufläche wird noch kein Baurecht geschaffen. Die Umsetzung des dann aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplans wird mit der Veränderung und teilweisen Versiegelung der vorhandenen Biotop-/Nutzungsstrukturen verbunden sein.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen

Aussagen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung können erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit konkreten Festsetzungen (Erhalt von Hecken und Bäumen) getroffen werden.

Die Ermittlung und Bewertung des ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen eines zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg -.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, die überwiegend eine geringe Lebensraumbedeutung für Tier und Pflanzen aufweisen (Tennensportplatz), sind die zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung bei Umsetzung noch zu ermittelnder Kompensationsmaßnahmen als gering bis mittel einzustufen.

2.1.2 Tiere/Artenschutz

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wird im weiteren Verfahren eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I durchgeführt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Sportplatzflächen auf nicht absehbare Zeit ungenutzt verbleiben. Die Flächen werden der natürlichen Sukzession unterliegen und je nach Entwicklungsstadium unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung mit anschließender Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans und Bebauung der Flächen ist davon auszugehen, dass auch einige der vorhandenen Grünstrukturen verlorengehen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zum Schutz der Brut- und Nistmöglichkeiten ist im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan darauf hinzuweisen, dass eine Entfernung von Gehölzen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erfolgen darf.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum verbindlichen Bebauungsplan ermittelt und festgelegt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie dem Erhalt von Hecken und Einzelbäumen, sowie der noch festzulegenden Kompensationsmaßnahmen wird die Auswirkung der nachfolgenden Planungen und Baumaßnahmen als gering bis mittel eingeschätzt.

2.1.3 Landschafts- / Ortsbild

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet wird durch die große Freifläche des Tennenspielfeldes und die randlich vorhandenen Grünstrukturen geprägt. Insbesondere die prägende Hecke an der Südseite des Spielfeldes sowie die Schnitthecke und Baumreihen entlang des östlich verlaufenden Wirtschaftsweges bieten einen geeigneten Übergang zur freien Landschaft und den hier im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebieten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Landschafts- / Ortsbild nahezu unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung und anschließender Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, auf den Freiflächen Wohngebäude zu errichten. Das Ortsbild wird an dieser Stelle durch die ermöglichte Bebauung und Umgestaltung überprägt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Ortsbild wie der Erhalt von Hecken und einzelner Bäume bzw. Ersatzpflanzungen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan formuliert.

Bewertung

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie entsprechend festzusetzender Pflanzmaßnahmen wird die Auswirkung der nachfolgenden Planungen und Baumaßnahmen als gering bis mittel eingeschätzt.

2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Fläche / Boden

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Plangebietes sind bereits komplett anthropogen überprägt; natürliche Bodenverhältnisse sind nicht mehr vorhanden. Bereits durch den Ausbau eines Sportplatzes wurde die Fläche in Anspruch genommen und die natürlichen Bodenverhältnisse zerstört. Sowohl der Tennenplatz als auch die Nebenflächen (Zufahrt, Stellplätze, Vereinsheim) und die Von-Bongart-Straße selbst wurden für ihre jeweiligen Nutzungsansprüche mit einem entsprechenden Unterbau und einer Deckschicht hergerichtet. Lediglich die Rand- bzw. Böschungsbereiche des Sportplatzes weisen offene Bodenstrukturen auf, die jedoch auch im Zuge des Sportplatzausbaus anthropogen verändert wurden.

Chemische Untersuchungen des Tennenbelages haben für die oberen 10 cm (Tennendeckschicht und dynamische Schicht) Prüfwertüberschreitungen ergeben, die bei einer Nutzungsänderung zu einer Wohnbaufläche einen Abtrag dieser Schicht oder eine Abdeckung mit unbelastetem Boden erforderlich machen. Das Tragschichtmaterial zeigt keine Prüfwertüberschreitungen für eine Wohnnutzung.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Situation hinsichtlich Flächenverbrauch und Bodenversiegelung / -eigenschaften unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen, der wiederum Baurecht schafft und dadurch eine Bebauung ermöglicht. Hierdurch werden die anthropogen beeinflussten Bodenverhältnisse erneut verändert.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die sich aus den o.g. Untersuchungen ergebenden Notwendigkeiten zum Umgang mit dem Tennenbelag werden in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen geregelt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen, bereits stark veränderten und überprägten Bodenverhältnisse im Plangebiet sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt.

2.2.2 Wasser / Grundwasser

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist derzeit bereits teilweise versiegelt (Vereinsheim, Stellplätze, Straße). Der Tennenbelag des Sportplatzes, der zwar teilweise eine Versickerung von Niederschlagswasser zulässt, kann die Filterwirkung einer belebten Bodenschicht nicht erreichen.

Offene Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Unmittelbar an der südwestlichen Grenze verläuft der Mühlengraben, der in diesem Bereich jedoch verrohrt ist. Der Omerbach als nächstliegendes offenes Oberflächengewässer fließt in einem Abstand von ca. 250 m südwestlich des Plangebietes.

Im Osten und Süden des Plangebietes liegt das Wasserschutzgebiet „Hastenrather Graben“, Schutzzone III.

Bei Nichtdurchführung der Planungen bleiben die Grundwasserverhältnisse unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

An die Änderung des Flächennutzungsplans schließt die Aufstellung eines Bebauungsplans, der wiederum Baurecht schafft und dadurch eine Bebauung/Versiegelung von Boden ermöglicht. Die Versiegelung von Boden wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Eine Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort ist nach Maßgabe der bisherigen Untersuchungen nicht möglich.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser im Plangebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch ein zu erstellendes Entwässerungskonzept geklärt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der bereits veränderten Bodenverhältnisse (Unterbau der Sportstätten) werden die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt als gering bis mittel eingeschätzt.

2.2.3 Luft / Klima

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet selbst sind keine Emissionsquellen vorhanden. Aktuelle Daten zur Luftbelastung aus dem Umfeld liegen nicht vor. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Umweltzone der Stadt Eschweiler.

Die klimatischen Verhältnisse im Umfeld des Plangebietes werden durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Im „Stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler“ (2002) werden offene, nicht bewaldete Flächen und Flächen mit sehr lockerer bzw. vereinzelt vorkommender Bebauung dem „Freilandklima“ zugeordnet. Hierzu zählt auch das Plangebiet. Das Freiland ist durch eine große Temperaturamplitude gekennzeichnet. Die offenen Flächen (Felder, Wiesen) heizen sich tagsüber, bedingt durch die Vegetationsstruktur unterschiedlich stark auf. Nachts ist das Freiland durch Abkühlung und Kaltluftbildung gekennzeichnet, die dann entlang natürlicher Leitlinien (Fluss-/Bachläufe, Geländeeinschnitte) in den Siedlungsbereich gelangen kann.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung mit anschließendem Bebauungsplanverfahren werden die offenen Freiflächen bebaut und die Funktion für die Kaltluftbildung an dieser Stelle teilweise entfallen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, wie der Erhalt von Grünstrukturen bzw. das Anpflanzen neuer Gehölze können auch hier erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans festgelegt werden.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes in unmittelbarem Grenzbereich zur freien Landschaft werden die Auswirkungen der lokal entfallenden Flächen als gering bis mittel eingeschätzt.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie im Umfeld des Plangebietes vorhandene Lärmimmissionen und Gerüche einerseits sowie Eignung des Geländes für dessen Erholung und Freizeit andererseits zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Vom Plangebiet gehen derzeit keine erheblichen Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit aus. Durch die Aufgabe der Sportplatznutzung ist die ehemals vorhandene Beeinträchtigung der benachbarten Wohnbebauung durch Lärm und Licht (Flutlichtanlage) entfallen. Weitere außergewöhnliche Emissionsquellen sind innerhalb des Plangebietes derzeit nicht vorhanden.

Die Eignung für Freizeit und Erholung ist nicht mehr gegeben, da die Nutzung als Sportplatz aufgegeben wurde und das Gelände nicht mehr öffentlich zugänglich ist.

Die Erholungsfunktion des Plangebietes bzw. des angrenzenden Landschaftsraumes würde sich bei einer Nichtdurchführung der Planung nicht ändern. Die vom Plangebiet ausgehenden Emissionen blieben ebenfalls weiterhin unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit anschließender Aufstellung eines Bebauungsplans werden die Voraussetzungen geschaffen Wohngebäude und Erschließungsstraßen zu errichten, die mit einer veränderten Geräuschkulisse für die bereits vorhandene benachbarte Wohnbebauung verbunden sein werden. Hinzu kommen Gärten und kleine Grünflächen, die ggfls. zur Freizeit- und Erholungsnutzung dienen.

Das Plangebiet liegt ca. 125 m südlich der Bahnstrecke Köln/Aachen. Zur Vorbereitung der Planung wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Immissionsbelastung durch den Schienenverkehr mit dem Ergebnis erarbeitet, dass im gesamten Planungsraum im Tageszeitraum keine bedenklichen Lärmbelastungen zu erwarten sind. Um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten, erfordert das Maß der Überschreitungen im Nachtzeitraum in Teilbereichen passiven Schallschutz in Verbindung mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen. Bei Fortführung der Planung sind daher konkrete Immissionsberechnungen zur Definition der Bereiche mit Festsetzungen zum passiven Schallschutz erforderlich. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Randbedingungen bestehen aus schalltechnischer Sicht gegen die im Plangebiet projektierte Wohnnutzung keine Bedenken.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Lärmbelastung genau untersucht und Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen.

Bewertung

Die Auswirkungen der zukünftigen Planungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering bis mittel eingeschätzt.

2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, technische Anlagen o.ä., befinden sich nicht im Plangebiet und werden auch außerhalb des Plangebietes durch die Planung nicht beeinflusst.

Die Planungsfläche liegt im Bereich der ehemaligen Knippmühle. Diese bestand, wie Altkarten belegen, mindestens bis ins 19. Jahrhundert; eine Vorgängeranlage am selben Platz ist zu vermuten. Gebäudestrukturen im südlichen Bereich der Planungsfläche stehen vermutlich im Zusammenhang mit der Mühle und dem Mühlenteich.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben mögliche Bodendenkmäler unentdeckt, aber als Bodenarchiv ungestört für künftige Generationen erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Unmittelbare Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden weitere Untersuchungen zur Abklärung des archäologischen Sachverhalts durchgeführt.

Bewertung

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden derzeit als gering eingeschätzt.

2.5 Entwicklung Erneuerbarer Energien

Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien vorhanden. Durch das nachfolgende Bebauungsplanverfahren wird auch die Möglichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien geschaffen.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen‘ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinausgehen.

2.7 Potentielle schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet

Im Abstand von unter 1500 m zum Plangebiet befinden sich keine Seveso-III-Betriebe. Daher sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 (6) Nr. 7 j BauGB (Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen) nicht zu erwarten.

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur ‚Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen‘ gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind (‚Seveso-III-Richtlinie‘). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

2.8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein wesentliches Ziel der Stadtentwicklung ist die Reduktion des Flächenverbrauchs. Hierzu wurde in § 1 Abs. 5 des BauGB verankert, dass städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen. Bei dem Plangebiet handelt es sich zwar um eine Fläche an der Grenze zur freien Landschaft. Die Fläche ist jedoch bereits deutlich anthropogen geprägt und daher zur Erweiterung des Wohnraumbedarfs im Stadtteil Eschweiler-Nothberg geeignet.

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Dabei erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal-argumentativ in drei Stufen (gering, mittel und erheblich).

Hierzu wurden Ortsbesichtigungen durchgeführt sowie auf Informationen zurückgegriffen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 181 - Sportplatz Nothberg - gesammelt bzw. erarbeitet wurden. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen großräumigen Daten (z.B. Klimagebiete, etc.) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass Maßnahmen zu deren Überwachung nicht erforderlich sind.

3.3 Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird für das Plangebiet die allgemeine Art der baulichen Nutzung von einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in eine Wohnbaufläche geändert, aber kein Baurecht geschaffen. Hierzu ist ergänzend die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Durch Realisierung der durch diesen Bebauungsplan zulässigen Bebauung wird es zu Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kommen, die im vorliegenden Umweltbericht abgeschätzt werden. Die genauen Auswirkungen werden in dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren im Rahmen von Fachgutachten ermittelt und bewertet.

Unmittelbare erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans derzeit nicht erkennbar.

Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 181 -Sportplatz Nothberg- geändert wird, sind zusätzliche Untersuchungen und Betrachtungen im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Es kann auf die Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren verwiesen werden.

3.4 **Verwendete Quellen**

- Sportplatz Eschweiler-Nothberg; Untersuchung des Tennenbelages
HYDRO.O. Geologen und Ingenieure, 52070 Aachen, 20.04.2004
- Sportplatz Eschweiler-Nothberg
Chemische Materialeigenschaften des Sportplatzaufbaus und Versickerungsfähigkeit des Untergrunds
HYDRO.O. Geologen und Ingenieure, 52070 Aachen, 02.06.2014
- Gutachterliche Stellungnahme zur Immissionsbelastung durch Schienenverkehr im Bebauungsplan 181
- Sportplatz Nothberg - in Eschweiler
Dr.-Ing. Szymanski & Partner, 52222 Stolberg, 16.06.2014
- Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009)
- Städtökologischer Beitrag Eschweiler (STÖB 2002)
- Landschaftsplan III „Eschweiler-Stolberg“ der StädteRegion Aachen
- Denkmalliste der Stadt Eschweiler
- Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Eschweiler, den 13.11.2019